

Reglement

für das

Regionale Führungsorgan (RFO)

Studenland

der Gemeinden

Bad Zurzach

Baldingen

Böbikon

Endingen

Fisibach

Kaiserstuhl

Lengnau

Mellikon

Rekingen

Riethem

Rümikon

Schneisingen

Siglistorf

Tegerfelden

Unterendingen Wislikofen



Reglement für das gemeinsame REGIONALE FÜHRUNGSORGAN

RFO STUDENLAND

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und in Notlagen. Es legt die Struktur und Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Aufgaben.
	§ 2
Ziele	Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind: <ul style="list-style-type: none">- Schutz und Rettung von Menschen in Gefahr- Abwendung von Lebensbedrohungen- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung- Wiederinstandstellung- Koordinierter Einsatz aller Rettungsorganisationen
	§ 3
Verantwortung für den Bevölkerungsschutz	Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei den Verbandsgemeinden der Bevölkerungsschutzregion Studienland. Sie delegieren die Aufgaben aus dieser Verantwortung an den Vorstand (§ 9 BZG-AG). Das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) dient den Verbandsgemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.
	§ 4
Das Regionale Führungsorgan	Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) werden vom Vorstand ohne Amtsdauerbegrenzung gewählt.

Zusammensetzung	<p>Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- dem Chef des RFO- dem Stabschef- dem Chef Lage- je einem Fachvertreter der 5 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz)- einem Informationsverantwortlichen- weiteren Mitglieder (nach Bedarf) <p>Die Stellvertretung ist namentlich zu regeln.</p> <p>Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann es auch auf Verwaltungsangestellte der Verbandsgemeinden zurückgreifen.</p> <p>Mindestens ein Mitglied des RFO muss in einem Gemeinderat vertreten sein.</p>
Aufgaben	<p>Das Regionale Führungsorgan erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstellen einer Risiko- und Gefahrenanalyse im Einzugsgebiet der Bev S Region nach Vorgaben des Kantons- Erstellen einer Notfalldokumentation- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen- Aus- und Weiterbildung nach Vorgabe des Kantons- Aus- und Weiterbildung, inkl. Übungen mit den Partnerorganisationen- Einsatz-Koordination der fünf Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen- Anordnung, in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung und / oder der Behörde, aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Bev S Region- Verantwortung für die Warnung und Alarmierung und Information der Bevölkerung- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbar-Regionen und KFS
Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen	<p>Dem Regionalen Führungsorgan stehen bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen der Vorstand des Gemeindeverbandes oder ein Gemeinderat einer betroffenen Gemeinde zur Seite. Diese treffen auf Antrag des Regionalen Führungsorgans jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen.</p> <p>Sind bei einer Katastrophe oder einer Notlage alle Gemeinden oder die ganze Region betroffen, werden für diese politischen Entscheidungen Gemeinderatsvertreter aller Verbandsgemeinden zugezogen.</p>

§ 5

Aufgebot des RFO

Das RFO kann aufgeboten werden durch:

- den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Verbandsgemeinden
- die Einsatzleitung
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab KFS

§ 6

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel - analog zu Alltagsereignissen - bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation (z.B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und Wiederinstandstellungs- arbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim Regionalen Führungsorgan liegen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus

- den materiellen und personellen Mitteln der Verbandsgemeinden (inkl. Partnerorganisationen)
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Dritten (Betrieb, Institutionen, Vereine, Einzelpersonen)
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung von Anweisungen und Anordnungen der, gemäss diesem Reglement zuständigen Organen und Personen ist nach Schweizerischem Strafgesetzbuch, § 292, strafbar.

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Vorstand des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Studentenland" auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003.

Vom Vorstand beschlossen am: 5. Februar 2009

GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ STUDENLAND
Der Präsident Der Aktuar